



Stadtgemeinde Schwechat
2320, Rathausplatz 9, Tel. 01 70108-336 DW
Fax. 01 701 08 320, E-Mail: abteilungix@schwechat.gv.at
Homepage: <http://www.schwechat.gv.at>

17.9.1998

Richtlinien für die Vergabe von Reihenhäuser

I. Geltungsbereich

1.) Diese Richtlinien gelten für die Vergabe sämtlicher Reihenhäuser, wobei im Sinne dieser Richtlinien alle Reihenhäuser in Schwechat, für die die Stadt das Vorschlagsrecht hat, zu verstehen sind.

II. Vormerkung

1.) Der Personenkreis, der in Schwechat als Reihenhausbewerber vorgemerkt wird,

wobei

*) die monatlichen Einkommensgrenzen gemäß dem NÖ Wohnungsförderungsgesetz, LGBl. 8304-0, nicht überschritten werden dürfen, setzt sich zusammen wie folgt:

*) Personen, die in Österreich wohnhaft sind und nicht die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzen, jedoch in Schwechat länger als sechs Jahre ihren Arbeitsplatz oder ihren Wohnsitz haben.

*) Personen, die Staatsbürger einer Vertragspartei des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, die in Schwechat seit mindestens einem Jahr den Hauptwohnsitz haben und großjährig sind;

2.) Die Vormerkung erfolgt nach dem Datum des Einlangens des Reihenhausansuchens, soweit in den folgenden Bestimmungen nichts anderes festgelegt wird.

III. Vorreihungsgründe

1.) Bei Vorliegen nachstehender Tatbestände werden dem Einreichdatum gemäß Punkt II Abs. 2 folgende Zeiträume, berechnet in Monaten, vorangestellt:

a) Hauptwohnsitz in Schwechat seit mehr als einem Jahr	12
b) Familienangehörige	
1) Familien mit 1 Kind	6
2) Familien mit 2 Kindern	12
3) Familien mit 3 Kindern	18
4) Familien mit 4 und mehr Kindern	24
c) Rückgabe einer Gemeinde- bzw. Genossenschaftswohnung	18

IV. Rückreihungsgründe

AUSLÄNDER 12-24

Anwendungsbereich: Personen, die nicht Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind.

V. Vergabevorgang

Aufgrund des Einreichdatums (Punkt II), allfälliger Vorreihungen (Punkt III) wird ein fiktives Einreichdatum durch den Wohnungsausschuss ermittelt. Die sich daraus ergebende Reihung ist Grundlage für konkrete Vorschläge zur Vergabe von Reihenhäusern, wobei sich die Reihung dann verschiebt, wenn andere Bewerber mehr Vorreihungsgründe aufweisen.

VI. Bewerbungsvorgang

- 1.) Der Bewerber hat sich schriftlich um die Zuweisung eines Reihenhauses zu bewerben. Das Einlangen des schriftlichen Ansuchens ist maßgeblich für die Ermittlung des Einreichdatums und des fiktiven Einreichdatums gemäß den Punkten II - V.
- 2.) Die für allfällige Vorreihungen erforderlichen Angaben hat der Bewerber unter Verwendung eines Fragebogens wahrheitsgemäß zu tätigen und die Nachweise beizubringen. Dieser Fragebogen ist innerhalb von 3 Wochen komplett ausgefüllt zu retournieren. Bei späterem Einlagen wird dieses Datum als Einreichdatum gewertet. Falls es erforderlich ist, werden die angegebenen Wohnverhältnisse von den vom Bürgermeister Beauftragten an Ort und Stelle überprüft.
- 3.) Der Bewerber hat jede Änderung seiner Wohn-, Einkommens- und sonstigen für die Ermittlung des fiktiven Einreichdatums maßgeblichen Verhältnisse unverzüglich anzuzeigen. Zur Vermeidung eines Rückreihungsmalus gemäß Punkt V Zif. 6 wird er jedoch vom Wohnungsreferat vor Zuweisung eines Reihenhauses hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben amtswegig befragt.

VII. Begründung des ordentlichen Wohnsitzes

Nach erfolgter Zuweisung der Reihenhäuser durch das zuständige Gremium der Stadtgemeinde Schwechat haben der Bewerber sowie alle Mitbewohner in dieser Wohnung den Hauptwohnsitz zu begründen. Alle bisherigen Wohnsitze in Schwechat mit Ausnahme von Wohnsitzen in nicht ganzjährig bewohnbaren Zweitwohnungen müssen aufgegeben werden. Diese Verpflichtung hat der Bewerber vor Abschluss des Miet-/Nutzungsvertrages rechtsverbindlich einzugehen und sich auch zu verpflichten, allfällige bisher von ihm bewohnte Wohnungen vorbehaltlos zu räumen. Des weiteren hat sich der Bewerber einverstanden zu erklären, die Verletzung dieser Verpflichtungen als wichtigen Kündigungsgrund im Sinne des 30 Abs. 2 Zif. 13 des Mietrechtsgesetzes in den Miet-/Nutzungsvertrag aufzunehmen.

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft. Alle bis dahin bestehenden Beschlüsse werden mit Inkrafttreten dieser Richtlinien aufgehoben. Die bisher im Stadtamt eingelangten Reihenhausansuchen werden aufgrund dieser Richtlinien neu gereiht.